

05-2024

# Stiftungs position

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

GZ IV A 2 - S 1910/23/10044 :002

DOK 2024/0210513

**Berlin, den 24.5.2024**

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.300 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ein.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024-RefE).

## **I. Einführung**

Der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024-RefE) greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich aus notwendigen Anpassungen an die Rechtsprechung ergibt, regelt Verfahrensseite und Zuständigkeitsfragen oder nimmt Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen vor.

Darüber hinaus wurde durch die Hausleitung des federführenden Bundesministeriums der Finanzen angekündigt, dass die im Koalitionsvertrag 2021 vereinbarten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht im Rahmen dieses Jahressteuergesetzes umgesetzt werden sollen. Mit großer Verwunderung haben wir daher festgestellt, dass der vorliegende Referentenentwurf keine Regelungen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts enthält, sieht man von Art. 13 JStG 2024-RefE im Bereich der Wohngemeinnützigkeit und der damit zusammenhängenden Möglichkeit ab, an hilfsbedürftige Personen gem. § 53 AO vergünstigt Wohnraum zu überlassen.

Konkrete Reformvorschläge für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht liegen seit Langem auf dem Tisch (vgl. Anlage Positionspapier Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts). Wir rufen dringend dazu auf, zumindest die Änderungen im JStG 2024 umzusetzen, die sich aus dem Koalitionsvertrag ergeben. Für den Dritten Sektor wäre auch ein eigenes Ehrenamtsgesetz vorstellbar, doch angesichts des immer näher rückenden Endes der Legislaturperiode dürfte dies sehr ambitioniert sein. Im Folgenden möchten wir uns auf die Punkte fokussieren, die im Koalitionsvertrag angesprochen werden, sich bislang aber nicht im Referentenentwurf finden.

## **II. Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 53 AO) JStG-RefE**

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 53 AO sollen als flankierende Maßnahmen zur Wiedereinführung der sog. Wohngemeinnützigkeit dienen. Die geplanten Änderungen werfen aber noch einige Fragen und Unklarheiten auf, die vorab geklärt werden sollten, um Rechtsunsicherheiten für die gemeinnützigen Organisationen bereits im Vorfeld auszuräumen.

### **1. Definition „vergünstigte Überlassung“**

Die gewählte Formulierung „vergünstigte Überlassung“ im geplanten Satz 2 lässt einen großen Interpretationsspielraum zu, der auch in der Begründung (vgl. S. 182 JStG-RefE) nicht

näher eingekreist wird. Jedenfalls in der Gesetzesbegründung sollte daher erläutert werden, was genau unter einer vergünstigten Überlassung zu verstehen ist und welche Maßstäbe an eine vergünstigte Überlassung anzusetzen sind. Ansonsten dürfte die an sich beabsichtigte Klarstellung sich ins Gegenteil verkehren und zu mehr Rechtsunsicherheit führen.

Wir schlagen vor, dass jedenfalls in der Gesetzesbegründung die „vergünstigte Überlassung“ näher definiert wird.

## **2. Umgang mit Verlusten im Rahmen der Vermietung**

Darüber hinaus soll laut der Gesetzesbegründung die Vermietung als ideale Zweckverwirklichung angesehen werden, so dass potentiell entstehende Verluste mit Einnahmen aus dem ideellen (mildtätigen) Bereich ausgeglichen werden können (vgl. S. 182 JStG-RefE). Diese Regelung weist mit Blick auf den gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesamtkontext (Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, Verlustausgleich) Fragen auf.

Es stellt sich die Frage, wie die Einkünfte aus der Vermietung behandelt werden sollen. Um einen Zweckbetrieb mit entsprechenden steuerfreien Einnahmen und der Möglichkeit des Verlustausgleichs kann es sich bei der bloßen Vermietung ohne flankierende Betreuung nicht handeln, weil es an einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fehlt. Auch lässt sich die bloße Vermietung nicht als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 AO ansehen, weil es sich bei der bloßen Vermietung nicht um Wohlfahrtspflege handelt. Ebenso wenig kommt eine Subsumtion unter § 68 Nr. 1 AO in Betracht.

Grundsätzlich handelt es sich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung einer gemeinnützigen Körperschaft um steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung und zwar auch dann, wenn es sich um den gesetzlich nicht geregelten Fall der „Zweck-Vermögensverwaltung“ handelt. Nach überwiegender Auffassung dürfen Verluste in der Vermögensverwaltung nicht mit Mitteln aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden, da dies einen Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO darstellen soll (vgl. AEAO Nr. 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, gegen ein striktes Verlustausgleichsverbot vgl. aber Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Aufl. Rz. 6.21 ff.). Im Unterschied dazu soll es bei der nun aber vergünstigten Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen nach der Gesetzesbegründung möglich sein, dass dauerhaft auch Mittel verwendet werden dürfen, so dass es sich in diesem Fall wohl um eine Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 AO handeln soll. Um Rechtssicherheit zu herzustellen, bedarf es daher einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Wir schlagen vor, dass die Möglichkeit des Verlustausgleichs gesetzlich geregelt wird.

### 3. Umgang mit gewerblicher Vermietung und Vermietung zur Kapazitätsauslastung

Ungeklärt ist darüber hinaus die Frage, wie der Umstand zu bewerten ist, wenn die Vermietung ausnahmsweise gewerblich erfolgt, so dass die Schwelle zur steuerfreien Vermögensverwaltung (vgl. unter II. 2.) überschritten ist. Für diesen Fall dürfte derzeit eine geeignete Zweckbetriebsvorschrift fehlen. Hier sollte der Gesetzgeber ebenfalls eine Lösung anbieten.

Fraglich ist weiter, wie mit einer Immobilie umzugehen ist, die nur teilweise (z.B. 8 von 10 Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus) an hilfsbedürftige Personen vermietet wird und im Übrigen - zumindest vorübergehend und zur Kapazitätsauslastung - auch an andere Personen. Für die Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) und die Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 1 Buchst. a AO gibt es dazu die Regelung, dass es nicht erforderlich ist, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung notleidender bzw. gefährdeter Menschen im Sinne des § 53 AO gerichtet ist. Es genügt, wenn zwei Drittel der Leistungen einer Einrichtung notleidender bzw. gefährdeter Menschen zugutekommen (§ 66 Abs. 3 AO). Es erscheint daher sinnvoll, dass § 53 AO auch für die „vergünstigte Überlassung“ eine entsprechende Regelung vorschreibt.

Wir schlagen vor, dass in § 53 AO auf § 66 Abs. 3 AO verwiesen wird.

### III. Änderungsbedarf auf Grundlage des Koalitionsvertrags

Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag „Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. 2021-2025“ auf eine Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts verständigt. Konkret vorgesehen ist dort, das Ehrenamt von Bürokratie und Haftungsrisiken zu entlasten, steuerrechtliche Hürden für Sachspenden zu beseitigen („Spenden statt Vernichten“) sowie eine gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung vorzunehmen. Die folgenden Punkte (wörtliche Zitate aus dem Koalitionsvertrag) müssen geregelt werden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen macht dazu praktische Vorschläge:

1. **Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ (2021-2025): Kapitel VI. Freiheit und Sicherheit in der modernen Demokratie, Zivilgesellschaft und Demokratie, S. 93: „Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke.“**

**Zukunftsinvestitionen und Nachhaltige Finanzen, Steuern, S. 131: „Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.“**

Die Frage, inwieweit sich steuerbegünstigte Körperschaften politisch betätigen dürfen, war in den letzten Jahren Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Der Bundesfinanzhof hat in den Entscheidungen „Attac I“ und „Attac II“ seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine katalogzweckfremde politische Betätigung nicht steuerbegünstigt sei.

Steuerbegünstigungsfähig sei eine parteipolitisch neutrale Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung allein zur Verfolgung eines in § 52 Abs. 2 S. 1 AO genannten Zwecks. Sie müsse aber gegenüber anderen Fördertätigkeiten in den Hintergrund treten. Die Finanzverwaltung hat dieses enge Verständnis selbst der katalogzweckbezogenen politischen Betätigung in den AEAO übernommen.

Die Ausführungen im AEAO konnten die Verunsicherung der steuerbegünstigten Organisationen nicht mindern. Außerdem besteht für die Verweisung einer katalogzweckbezogenen Betätigung auf den Hintergrund der Gesamttätigkeit einer steuerbegünstigten Körperschaft weder ein einfachgesetzlicher noch ein verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt. Wie auch bei nichtpolitischer Fördertätigkeit genügt es, wenn die politische Betätigung zur Förderung eines gesetzlichen Katalogzwecks aus Sicht der Körperschaft geeignet ist. In diesem Fall kann sich die Körperschaft auch darauf beschränken, ihre Satzungszwecke durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu fördern. Der erheblichen Unsicherheit im Dritten Sektor kann daher nur durch eine gesetzliche Klarstellung, wie sie auch der Koalitionsvertrag vorsieht, entgegengetreten werden.

Wir schlagen daher die Einfügung eines Absatzes 3 in § 52 AO vor:

Änderungsbedarf: § 52 Abs. 3 AO-neu

Eine Körperschaft kann sich in Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke auch politisch betätigen; eine Unterstützung oder Förderung von politischen Parteien oder Vereinen ohne Parteicharakter im Sinne von § 34g Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist unzulässig.

2. **Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ (2021-2025): VI. Freiheit und Sicherheit in der modernen Demokratie, Zivilgesellschaft und Demokratie, S. 93: „Wir wollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten.“**

### 2.1 Implementierung der „Business Judgement Rule“ in der AO

Organe müssen mehr Rechtssicherheit haben. Dazu muss der Gesetzgeber klarstellen, dass Maßnahmen, die ex ante sinnvoll erscheinen, sich aber ex post als Fehlentscheidungen erweisen, nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und den Organen insoweit ein weiterer Einschätzungsspielraum zukommt. Das gilt für Maßnahmen zur Mittelbeschaffung, aber auch darüber hinaus. Verluste bei der Mittelbeschaffung sind daher entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht auszugleichen, wenn die Aktivitäten ex ante sinnvoll erschienen. Die Notwendigkeit, die „Business Judgement Rule“ (BJR) für den Dritten Sektor ausdrücklich zu regeln, wurde bei der Reform des Stiftungsrechts erkannt. Dort findet sich eine Regelung für die Organmitglieder von Stiftungen in § 84a BGB. Der Gesetzgeber sollte im Steuerrecht nachziehen und die BJR in der Abgabenordnung rechtsformunabhängig implementieren, um den Organen gemeinnütziger Organisationen Rechtssicherheit zu geben. Eine Regelung nur im Stiftungsrecht ist selbst für Stiftungen wenig wert, wenn die privatrechtlich eröffneten Handlungsspielräume steuerrechtlich wieder zurückgeschnitten werden.

Wir schlagen daher vor, § 63 Abs. 1 AO einen Satz 2 hinzuzufügen (Änderung markiert):

#### Änderungsbedarf: § 63 Abs. 1 Satz 2 AO

(3) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Maßgeblich ist, ob die Körperschaft vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu handeln.

### 2.2 Abgestufte Sanktionen für kleinere Verstöße bei der Mittelverwendung

Darüber hinaus halten wir die Regeln über die Rechtsfolgen bei kleineren Verstößen gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften für unverhältnismäßig, da nach geltender Rechtslage auch kleinere Verstöße den vollständigen Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuervergünstigung zur Folge haben können. Die Finanzverwaltung verfährt zwar großzügig und sanktioniert Bagatelverstöße nicht mit der Versagung der Steuerbegünstigung. Eine

Abbildung dieser Praxis im Gesetz verringerte aber Unsicherheit in den zivilgesellschaftlichen Organisationen und wäre auch dogmatisch wünschenswert. Sie reduzierte überdies Vorbehalte in der Bevölkerung hinsichtlich einer Übernahme von Organverantwortung in zivilgesellschaftlichen Organisationen. Wir fordern deshalb die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems, das auf kleinere Verstöße mit bloßen Strafzahlungen reagiert (ebenso zum Beispiel § 16 REIT-G).

Wir schlagen daher eine Änderung des § 63 Abs. 2 AO vor (Änderungen markiert):

Änderungsbedarf: § 63 Abs. 2 AO

(3) Hat die Körperschaft nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 AO gegen die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen, verliert sie die Steuerbegünstigung. Die Steuerbegünstigung kann auf Antrag der Körperschaft dann gewährt werden, wenn bis zu 10 v. H. der Mittel für nicht satzungsgemäße Zwecke verwendet wurden und eine Ausgleichszahlung in der Höhe bis zum fehlverwendeten Betrag je nach Schwere des Verstoßes vom Finanzamt festgesetzt wird.

3. **Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ (2021-2025): Kapitel VII. Deutschlands Verantwortung für Europa und die Welt, Rechtsstaatlichkeit, S. 105: „Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.“**

### 3.1 Förderung des demokratischen Staatswesens

Aus deutscher Sicht besteht eine große Notwendigkeit, Demokratie weltweit zu fördern, damit die von autoritären Regimen erzeugten Probleme nicht die Entwicklung und Stabilität auch in Deutschland belasten. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke sieht demgegenüber in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO vor, dass die Förderung des demokratischen Staatswesens auf Deutschland begrenzt ist. Um die weltweite Förderung zu erleichtern und Abgrenzungsfragen zur Förderung der Bildung oder Entwicklungszusammenarbeit zu beseitigen, die gegenwärtig für Rechtsunsicherheit sorgen, sollte auf die Begrenzung des Anwendungsbereichs verzichtet werden. Wir schlagen daher vor, in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO die Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs zu streichen (Änderung markiert):

#### Änderungsbedarf: § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ~~im Geltungsbereich dieses Gesetzes.~~

### **3.2 Struktureller Inlandsbezug**

Bereits 2009 ist, als „Abwehrmaßnahme“ gegen die durch den Europäischen Gerichtshof erzwungene Öffnung des Gemeinnützigkeitsstatus für ausländische EU- und EWR-Körperschaften ein Absatz 2 in § 51 AO hinzugefügt worden. Demnach gilt für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland, dass bei der Förderung natürlicher Personen diese ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen oder die Tätigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

Es erschließt sich auf den ersten Blick, dass die Voraussetzungen („Ansehenssteigerung“) kaum justiziabel sind. Darüber hinaus ist jedenfalls die unterschiedliche Anwendung auf inländische und ausländische Körperschaften unionsrechtlich unzulässig. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die steuerbegünstigten Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, es sei denn, der spezielle Förderzweck ist ausdrücklich auf das Inland beschränkt. Will man den Kampf gegen demokratiefeindliche Bestrebungen wie auch den Klimaschutz oder Bildungsbemühungen etc. weltweit verbessern, was übrigens auch im deutschen Interesse liegt, versteht es sich von selbst, dass die Zwecke weltweit verwirklicht werden können. Dies sollte in der Gesetzesbegründung und in der Folge auch im AEAO (vgl. AEAO zu § 51 Abs. 2 AO Tz. 7 Abs. 2 und 3) klargestellt werden.

Wir schlagen vor:

Änderungsbedarf: § 51 Abs. 2 AO ist ersatzlos zu streichen

### **3.3 Grenzüberschreitendes Engagement**

Im JStG 2020 wurde § 58 Nr. 1 AO weitgehend geändert. Bezüglich des grenzüberschreitenden Engagements ist diese Änderung allerdings missglückt und fällt hinter die Rechtslage von 2020 zurück. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut setzt die zulässige Weitergabe von Mitteln an eine unbeschränkt (§ 1 KStG) steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein deutscher gemeinnütziger Kulturförderverein, der für sein Projekt die Mittel von einer deutschen gemeinnützigen Kulturstiftung erhält, kann seine Steuerbegünstigung unproblematisch durch die Vorlage z. B. seines Freistellungsbescheids nachweisen.



Allerdings verlangt der § 58 Nr. 1 AO auch, dass beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (§ 2 KStG) selbst steuerbegünstigt sind. So muss z. B. eine französische oder englische „gemeinnützige“ Stiftung, die einen deutsch-französischen bzw. deutsch-englischen Jugendaustausch organisiert und dafür von einer deutschen Jugendstiftung Projektmittel erhalten soll, die gleichen Anforderungen erfüllen wie ein deutscher Mittelempfänger, wenn die ausländische Stiftung Einkünfte in Deutschland (z. B. aus Immobilienbesitz) hat.

Vor 2020 war dies nur für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts als Mittelempfänger vorgesehen. Die Finanzverwaltung hat zwar den Wortlaut des § 58 Nr. 1 S. 3 AO – contra legem – notdürftig dahingehend korrigiert, dass beschränkt steuerpflichtige Körperschaften nur dann in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sein müssen, wenn sie im EU-/EWR-Ausland ansässig sind (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 KStG), nicht hingegen bei steuerlicher Ansässigkeit in einem Drittstaat (z. B. Großbritannien). Für die Schlechterstellung beschränkt steuerpflichtiger ausländischer EU-/EWR-Körperschaften gegenüber beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften aus Drittstaaten besteht aber kein sachlicher Grund. Im Übrigen erschließt sich schon in der Sache nicht, warum die Zulässigkeit von Mittelzuwendungen an ausländische EU-/EWR-Körperschaften vom Bestehen oder Nichtbestehen inländischer Einkommensquellen abhängig sein soll.

Der Gesetzgeber sollte auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des JStG 2020 zurückschwenken und die Gemeinnützigkeit nur noch für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Empfängerkörperschaften verlangen.

Wir schlagen vor, in § 58 Nr. 1 Satz 3 AO die Wörter „beschränkt oder“ zu streichen (Änderung markiert):

Änderungsbedarf: § 58 Nr. 1 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass 1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine ~~beschränkt oder~~ unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.

4. **Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ (2021-2025): Kapitel VIII. Zukunftsinvestitionen und Nachhaltige Finanzen, Steuern, S. 131: „Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern.“**

### **Sachspenden und Umsatzsteuer**

Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen sind häufig auf Sachspenden von Unternehmen angewiesen. Waren mit eingeschränkter Verkehrsfähigkeit, Retourartikel oder Neuware, die aus wirtschaftlichen Gründen ausgesondert wird, werden zur Zweckverwirklichung genutzt (z. B. Unterrichtsmaterial bei kostenloser Hausaufgabenbetreuung) oder an bedürftige Menschen (z. B. zur medizinischen Versorgung von obdachlosen Menschen) weitergegeben. Die steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden von Unternehmen sind bürokratisch, kompliziert und führen regelmäßig zu Streit mit den Finanzämtern. Regelmäßig fällt – je nach Kategorie der gespendeten Waren – Umsatzsteuer (als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG) an. Der Sachverhalt wird quasi gleichgestellt mit einer Entnahme zu privaten Zwecken, also zum Eigenverbrauch. Für das Unternehmen führt das zu dem schwer vermittelnden Umstand, dass es für die gespendeten Waren Umsatzsteuer abführen muss.

Größter Streitpunkt ist dabei die Feststellung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Eine Hilfestellung bietet zwar Abschn. 10.6 UStAE für Spenden von Lebensmitteln und Non Food-Artikeln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Frischware ohne Verkaufsfähigkeit, da hier die Bemessungsgrundlage mit „0“ bestimmt werden darf. Für alle anderen Sachspenden (also z. B. Retourartikel) gibt es bisher keine zufriedenstellenden Lösungen, so dass die Unternehmen die Waren eher vernichten als spenden. Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf an Sachspenden bei gemeinnützigen Organisationen wie den Tafeln permanent steigt, und auch unter Nachhaltigkeitsaspekten stellt dies einen unhaltbaren Zustand dar.

Eine Lösung wäre - vergleichbar wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an gemeinnützige Organisationen. Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG wie folgt zu ergänzen (Änderung markiert):

Änderungsbedarf: § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG

Nr. 3 jede andere unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.

## 5. Weitergehende Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Weitere Bedarfe in der Anlage: Positionspapier Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus. Registereintrag: R004378.

Bei den Schenkungen Dritter haben wir Angaben verweigert, da die namentliche Angabe der Spender\*innen von selbigen in vielen Fällen nicht gewünscht ist. Diese möchten überwiegend anonym bleiben, da sie ihr philanthropisches Wirken nicht öffentlich zur Schau stellen wollen, dies respektieren wir.